

## BESCHLUSS DES RATES

vom 8. November 1971

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indonesien über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(71/392/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das Übereinkommen über die Nahrungsmittelhilfe geschlossen <sup>(1)</sup>.

Die Republik Indonesien hat mit Schreiben vom 23. Juli 1970 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Unter Berücksichtigung der Lage Indonesiens auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es zweckmäßig, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1970/1971 26 800 Tonnen Weichweizen in Form von 17 748 Tonnen Weichweizenmehl unentgeltlich zu liefern —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indonesien ein Abkommen über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geschlossen, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt ist.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1971.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. MORO

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 66 vom 23. 3. 1970, S. 1.

## ABKOMMEN

## zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indonesien über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIA andererseits,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt :

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN :

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIA :

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

*Artikel I*

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1970/1971 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der Republik Indonesien gemäß dem Beschluß des Rates vom 6. April 1971 unentgeltlich eine Menge, die 26 800 Tonnen Weichweizen entspricht.

Die 26 800 Tonnen Weichweizen werden in Form von 17 748 Tonnen Weichweizenmehl geliefert.

Die Lieferungen erfolgen fob Gemeinschaftshafen in Baumwollsäcken mit einem Bruttogewicht von jeweils 22,680 kg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt der Republik Indonesien durch Schreiben, Fernschreiben oder Telegramm zu gegebener Zeit die Verschiffungshäfen, die Mengen, die Termine der Bereitstellung in den genannten Häfen und die tägliche Verladeleistung mit.

Die Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indonesien betreffend die fob-Lieferung bzw. fob-Übernahme sind im Anhang zu diesem Abkommen festgelegt; der genannte Anhang ist Bestandteil des Abkommens.

*Artikel II*

Die Republik Indonesien verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung des

Weichweizenmehls von den Verschiffungshäfen zu den Bestimmungsorten zu treffen.

Sie verpflichtet sich, mit äußerster Sorgfalt darüber zu wachen, daß bei der Vergabe der Seefracht die freie Entfaltung eines angemessenen Wettbewerbs nicht beeinträchtigt wird. Über Probleme, die sich in dieser Hinsicht ergeben könnten, finden Konsultationen gemäß Artikel VIII statt.

*Artikel III*

Die Republik Indonesien verpflichtet sich, das im Rahmen der Hilfe gelieferte Weichweizenmehl für Verbrauchszwecke zu verwenden und beim Verkauf dieses Erzeugnisses auf ihrem Markt die in Indonesien üblichen Marktpreise für Erzeugnisse vergleichbarer Qualität anzuwenden.

Der Erlös aus diesem Verkauf wird abzüglich der Kosten des Seetransports und der normalen Vermarktungskosten auf dem Markt in Indonesien einem Sonderkonto gutgeschrieben, aus dem die Ausgaben der Republik Indonesien zur Finanzierung von Entwicklungsvorhaben gedeckt werden sollen.

*Artikel IV*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Be-

einträchtigung der normalen Struktur der Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen.

#### *Artikel V*

Die Republik Indonesien trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um eine Wiederausfuhr des im Rahmen der Hilfe gelieferten Weichweizenmehls sowie während einer Frist von sechs Monaten nach der letzten Lieferung eine kommerzielle oder nichtkommerzielle Ausfuhr von im Inland erzeugtem Weichweizen der gleichen Art wie demjenigen, aus dem das im Rahmen der Hilfe gelieferte Mehl hergestellt wurde, und von aus diesem Weizen hergestellten Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe zu verhindern.

#### *Artikel VI*

Die Republik Indonesien verpflichtet sich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck teilt sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben mit :

1. Beförderung : Ankunftshafen und Ankunftstag der Schiffe ; Art, Menge und Qualität der gelöschten Erzeugnisse ; Tag der Beendigung des Löschens ;

2. Vermarktung : verkaufte Mengen ; Vermarktungsform ; Verkaufspreise ;
3. Stand des Sonderkontos, das mit dem Erlös aus dem Verkauf des im Rahmen der Hilfe gelieferten Weichweizenmehls in Landeswährung gebildet wurde ;
4. mit Hilfe des Sonderkontos finanzierte Vorhaben ; Anteil dieser Finanzierung an der Gesamtfinanzierung der Vorhaben.

#### *Artikel VII*

Die Angaben nach Artikel VI sind innerhalb folgender Fristen zu übermitteln :

- Angaben über die Beförderung : spätestens 30 Tage nach Löschen jeder Ladung ;
- übrige Angaben : Vor dem 15. Januar eines jeden Jahres ist bis zur vollständigen Auflösung des Sonderkontos eine Aufstellung über den Stand zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres zu übermitteln.

#### *Artikel VIII*

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien setzen diese sich miteinander ins Benehmen, um über alle Fragen der Durchführung des Abkommens zu beraten.

#### *Artikel IX*

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

## ANHANG

### Vereinbarungen über die Bereitstellung des Weichweizenmehls in den Verschiffungshäfen

Im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens, insbesondere des Artikels I, kommen die Vertragsparteien wie folgt überein :

#### *Artikel 1*

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 6 ist die Lieferung zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen verbracht worden ist ; sämtliche Ballast- und Stauungskosten gehen zu Lasten der Republik Indonesien.

#### *Artikel 2*

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 6 gehen die Gefahren zu dem Zeitpunkt von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Republik Indonesien über, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen verbracht worden ist.

#### *Artikel 3*

Die Republik Indonesien stellt die Seeschiffe, auf die die Ware zu verladen ist, und bezeichnet sie der Europä-

ischen Wirtschaftsgemeinschaft rechtzeitig, damit die gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Verladezeitpunkte eingehalten werden.

Die Republik Indonesien bezeichnet das Seeschiff mindestens sieben volle Tage vor dem voraussichtlichen Tag seiner Ankunft im Hafen. Die Republik Indonesien haftet für die möglichen Folgen der unterlassenen oder verspäteten Bezeichnung des Schiffes.

Die Republik Indonesien hat in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage zu machen, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mindestens zweiundsiebzig Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen in Kenntnis zu setzen.

Die Ware ist der Republik Indonesien von dem Zeitpunkt an, zu dem das Schiff als ladeklar erklärt wird, im angegebenen Verschiffungshafen bereitzustellen. Etwaige Mehrkosten, insbesondere Liegegeld und/oder Fehlfracht, die dadurch entstehen könnten, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware nicht rechtzeitig zur Verladung bereitstellt, gehen zu Lasten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Bei verspätetem Eintreffen des von der Republik Indonesien bezeichneten Seeschiffes im Verschiffungshafen, durch das die Verladung auf Schiff nicht innerhalb der gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Frist erfolgen kann, oder bei Ladeunmöglichkeit lagert die Ware auf Kosten und Gefahren der Republik Indonesien.

Stellt die Republik Indonesien innerhalb der gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Frist kein Seeschiff mit geeigneter Tonnage bereit, so gilt sie als säumig, sofern sie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht spätestens am letzten Tag der für die Bereitstellung festgesetzten Frist telegrafisch um eine Verlängerung dieser Frist ersucht. Wird die Verlängerung auf diese Weise beantragt, so verwahrt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware auf Rechnung der Republik Indonesien, welche die dadurch anfallenden Kosten zu tragen hat.

Die Republik Indonesien haftet für etwaige Folgen, die dadurch entstehen können, daß sie ein Seeschiff stellt, dessen Abmessungen den Lademöglichkeiten des Verschiffungshafens nicht entsprechen.

#### Artikel 4

Bei der Verladung der gemäß Artikel I des Abkommens angegebenen Mengen ist eine Abweichung um 5 v. H. zulässig; die Gesamtmenge von 17 748 Tonnen darf jedoch nicht überschritten werden.

Kann die zur Verladung in einem bestimmten Seeschiff bereitgestellte Menge jedoch aus Gründen, die nicht vom Willen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abhängen, nicht vollständig an Bord verbracht werden, so wird die Restmenge, welche innerhalb der vorgesehenen Frist nicht verladen werden konnte, auf Kosten der Republik Indonesien gelagert und an Bord des nächstfolgenden Schiffes verbracht.

Teilt die Republik Indonesien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft innerhalb von 15 vollen Tagen mit, daß sie diese Restmenge nicht annimmt, so gehen die Kosten für die ladetechnische Abfertigung und die Lagerkosten so lange zu Lasten der Republik Indonesien, bis diese ihren Verzicht auf die genannte Restmenge bekanntgibt.

In diesem Fall kann die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre Verpflichtungen gegenüber der Republik Indonesien als erfüllt betrachten.

#### Artikel 5

Nach Verbringung der Ware an Bord unterrichtet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Republik Indonesien unverzüglich über den Verladezeitpunkt, die Lademenge und die Qualität des Ladegutes, die bei der Verladung festgestellt werden und im Schiffskonnossement angegeben sind.

#### Artikel 6

Nachdem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes verbracht worden ist, gehen alle weiteren Kosten zu Lasten der Republik Indonesien.

#### Artikel 7

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, zur Durchführung des Abkommens einen oder mehrere Bevollmächtigte zu benennen.

Die Republik Indonesien benennt vorsorglich einen Vertreter in jedem Verschiffungshafen.

---

### Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Lieferabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indonesien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indonesien über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, dessen Abschluß der Rat am 8. November 1971 beschlossen hat, ist am 23. November 1971 im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter und Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Herrn Giorgio Bombassei de Vettor, sowie vom Generaldirektor für Entwicklungshilfe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Hans-Broder Krohn, und im Namen der Regierung der Republik Indonesien von dem außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Herrn Chaidir Ahwar Sani in Brüssel unterzeichnet worden.

---